

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf. (A-ELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Rodung** von 5,372 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 275/0, 276/0, 277/0 und 278/0 der Gemarkung Lengenfeld b. Tirschenreuth.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass nach Prüfung des § 7 Abs. 1 UVPG beim vorliegenden Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind und der ursprüngliche Ausgangsbestand, ein artenarmer Fichtenwald, durch Borkenkäferbefall im Vorfeld fast vollständig zerstört wurde. Daher sind durch die Rodung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kemnath, 29.08.2024

gez. Silvia Pflug, Forstamtfrau